

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ



In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

| | SEITE 1 | SEITE 2 BIS 3 | SEITE 3 |
|---|---------|---|--|
| • Wahlbekanntmachung | | | |
| | SEITE 2 | | |
| • Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 31. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 28.06.2017 | | • Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 31. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 21.06.2017 | • Amtliche Bekanntmachung der 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) |

AMTLICHER TEIL

Wahlbekanntmachung

Am 24.09.2017 findet die **Wahl des 19. Deutschen Bundestages** statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Stadt Cottbus ist in 85 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19. August 2017 bis zum 3. September 2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahllokales einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennwortes und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise

eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden.

In den Wahlbezirken 00101, 00102, 00104, 00107, 01105, 01301, 04110, 04501 und 04601 wird gemäß § 1 des Wahlstatistikgesetzes eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Es werden Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahrguppen der Wähler zu erkennen sind. Dabei ist jede Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen, eine Veröffentlichung der Auswertung nach einzelnen Wahlbezirken erfolgt nicht.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Bundestagswahl am Wahltag um 15:00 Uhr im OSZ I, Sielower Str. 10, zusammen.

Cottbus, 12. September 2017

gez. Pohle
Leiter Wahlbüro

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus/Chóšebuz, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Jan Gloßmann; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Telefon: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag GmbH, Wernerstraße 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske łopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske łopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 31. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 28.06.2017 veröffentlicht.

Beschlüsse der 31. Sitzung der Stadtverordneten- versammlung Cottbus vom 28.06.2017

Öffentlicher Teil

| Vorlagen-/ Antrags-Nr. | Sachverhalt | Beschluss-Nr. |
|---------------------------|--|---------------------|
| OB-012/17 | 8. Aktualisierung der Beschlussfassung zur namentlichen Besetzung der Fachausschüsse der StVV für die VI. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 2. Tagung der StVV vom 24.09.2014) <i>(einstimmig beschlossen)</i> | OB-012-31/17 |
| OB-013/17 | 11. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VI. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 2. Tagung der StVV vom 24.09.2014) <i>(einstimmig beschlossen)</i> | OB-013-31/17 |
| I-017/17 | Wiederwahl Schiedsperson für die Schiedsstelle Mitte <i>(einstimmig beschlossen; Herr Domisch gewählt)</i> | I-017-31/17 |
| I-022/17 | Wahl stellvertretende Schiedsperson für die Schiedsstelle Mitte <i>(einstimmig beschlossen; Herr Ketzlin gewählt)</i> | I-022-31/17 |
| I-023/17 | Wahl stellvertretende Schiedsperson für die Schiedsstelle Nord I <i>(einstimmig beschlossen; Herr Buchwald gewählt)</i> | I-023-31/17 |
| I-024/17 | Wahl stellvertretende Schiedsperson für die Schiedsstelle Nord II <i>(einstimmig beschlossen; Frau Raack gewählt)</i> | I-024-31/17 |
| I-026/17 | Änderungs-/Ergänzungsbeschluss zur Beschluss-Nr. I-044-24/16 (Vorlage I-044/16 vom 30.11.2016; Neustrukturierung der Energeregion Lausitz-Spreewald GmbH und Aufnahme neuer Gesellschafter und Änderung des Gesellschaftsvertrages) <i>(Austauschvorlage vom 14.06.2017) (einstimmig beschlossen)</i> | I-026-31/17 |

| | | |
|------------|---|----------------------|
| I-027/17 | Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Landkreisen Görlitz, Elbe-Elster, Dahme-Spreewald, Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz und der kreisfreien Stadt Cottbus zur Umsetzung des GRW-Antrags - „Zukunftswerkstatt Lausitz - Entwicklung neuer Perspektiven im Rahmen einer länderübergreifenden Regionalentwicklung in der Lausitz“ <i>(Austauschvorlage vom 14.06.2017) (einstimmig beschlossen)</i> | I-027-31/17 |
| III-002/17 | Schulentwicklungsplan 2017 - 2022 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | III-002-31/17 |
| III-005/17 | Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | III-005-31/17 |
| III-006/17 | Schaffung von Personalstellen für den Einsatz von Erzieher/innen in kommunalen Horten sowie zur Nutzung der ESF-Förderung im Rahmen der Umsetzung des Stadt-Umland-Wettbewerbes <i>(einstimmig beschlossen)</i> | III-006-31/17 |
| IV-027/17 | Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan W/39, 46/107 „Lausitzer Straße/ Schweriner Straße“ und Änderung des Flächennutzungsplanes <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | IV-027-31/17 |
| IV-034/17 | Bebauungsplan Gallinchen „Waldparksiedlung“ (Änderung Bebauungsplan Gallinchen „Bürgerzentrum“) <i>(einstimmig beschlossen)</i> | IV-034-31/17 |
| IV-035/17 | Bebauungsplan „Marienstraße/ Bürgerstraße“ - Aufstellungsbeschluss <i>(einstimmig beschlossen)</i> | IV-035-31/17 |
| IV-039/17 | Benennung der Erschließungsstraßen im Bebauungsplan „Waldparksiedlung“ im Ortsteil Gallinchen <i>(einstimmig beschlossen)</i> | IV-039-31/17 |
| 021/17 | Prüfauftrag: Aktivierung des Schulstandortes Kahren <u>Antragsteller:</u> Fraktion AfD <i>(mehrheitlich abgelehnt)</i> | abgelehnt |
| 022/17 | Prüfauftrag: Taxisstände am Hauptbahnhof Cottbus <u>Antragsteller:</u> Fraktion AfD <i>(mehrheitlich abgelehnt)</i> | abgelehnt |

| | | |
|--------|--|--------------------|
| 024/17 | Aufforderung an die Mitglieder des Landtages zur Streichung Punkt 6 im § 8 Abs. 3 des Gesetzentwurfes der Landesregierung Gesetz über die Brandenburgische Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder) <u>Antragsteller:</u> Vors. Ausschuss BSSK für den Ausschuss <i>(mehrheitlich angenommen)</i> | A-024-31/17 |
| 025/17 | Erneuerung und Erhalt der Cottbuser Straßenbahn <u>Antragsteller:</u> alle Fraktionen <i>(einstimmig angenommen)</i> | A-025-31/17 |

Nichtöffentlicher Teil

| Vorlagen-/ Antrags-Nr | Sachverhalt | Beschluss-Nr |
|--------------------------|---|---------------------|
| I-025/17 | Investition Regionales Cottbuser Gründerzentrum am Campus <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | I-025-31/17 |
| IV-038/17 | Aufhebung einer Erbbaurechtsbestellung an einem Grundstück aus dem städtischen Grundbesitz <i>(einstimmig beschlossen)</i> | IV-038-31/17 |
| IV-046/17 | Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz <i>(einstimmig beschlossen)</i> | IV-046-31/17 |

Cottbus, 29.06.2017

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der 31. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 21.06.2017 veröffentlicht.

Beschlüsse der 31. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordneten- versammlung Cottbus vom 21.06.2017

Öffentlicher Teil

Es liegen keine Beschlüsse vor.

Nichtöffentlicher Teil

| Vorlagen-/ Antrags-Nr. | Sachverhalt | Beschluss-Nr. |
|---------------------------|---|------------------------|
| OB-011/17 (HA) | Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | HA-OB-011-06/17 |

AMTLICHER TEIL

OB-014/17 (HA) Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus
(*mehrheitlich beschlossen*)

OB-015/17 (HA) Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus
(*mehrheitlich beschlossen*)

IV-011/17 (HA) Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz
(*mehrheitlich beschlossen*)

IV-041/17 (HA) Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz
(*einstimmig beschlossen*)

IV-045/17 (HA) Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz
(*einstimmig beschlossen*)

Cottbus, 21.06.2017

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung**1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

zwischen

der Stadt Bernau bei Berlin

Marktplatz 2

16321 Bernau bei Berlin

vertreten durch den Bürgermeister

André Stahl

und

der Stadt Cottbus,

Neumarkt 5, 03046 Cottbus

vertreten durch den Oberbürgermeister

Holger Kelch

über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterversfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta)

Vorbemerkung

Die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung werden aufgrund gesellschaftlicher und gesetzlicher Anforderungen zunehmend vielfältiger und anspruchsvoller. Gleichzeitig werden die Handlungsspielräume in den Verwaltungen aufgrund der finanziellen Situation der Gebietskörperschaften geringer. Um die Aufgaben bei sich verringernder Personalstärke im öffentlichen Dienst auch zukünftig angemessen zügig und gleichzeitig qualitativ hochwertig bewältigen zu können, ist die moderne, effiziente und bürgernahe Verwaltung auf die Bereitstellung und Nutzung von hoch leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie angewiesen.

Aufgrund der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Nr. 2, 5 Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz, 7 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg

(GKG Bbg), Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBL Bbg, Teil I Nr. 32 vom 11.07.2014) ergänzen die Kommune und die Stadt ihre öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterversfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) vom 17.06.2013 wie folgt:

§ 1**Gegenstand der Vereinbarung**

1. Die Vorschriften des § 1 (Gegenstand der Vereinbarung) der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden um einen neu eingefügten Absatz 3 ergänzt. Absatz 3 erhält folgenden Inhalt:
3. Die Stadt erbringt folgende zusätzliche informationstechnische Dienstleistung für die Kommune:
 - Dialogverfahren Online-Melderegisterauskunft (OLMERA)

Die einzelnen Aufgaben, welche durch die Stadt wahrgenommen werden, sind in der Anlage 3.1, die hiermit Bestandteil dieser Vereinbarung ist, aufgeführt. Die derzeit in der Kommune vorhandenen operativen informationstechnischen Aufgaben werden durch das Kommunale Rechenzentrum Cottbus durchgeführt. Leistungsverbesserung und Kostensenkung sollen über die zukünftige Nutzung einer weitgehend einheitlichen, voll integrierten Server-, Programm- und Netzwerk-Infrastruktur angestrebt werden. Dazu sind insbesondere

- die Aufgaben in einer besseren Qualität und wirtschaftlicher zu erfüllen,
- aktuelle und zukünftige Herausforderungen zu bewältigen,
- eine Leistungssteigerung im IT-Bereich zu erreichen,
- IT-Sicherheit, Datensicherheit und Datenschutz zu verbessern,
- Verfügbarkeit zu verbessern.

Die Stadt verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach den Weisungen der Kommune. Sie verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nur für Zwecke der Auftragsdatenverarbeitung. Eine eigenständige Nutzung der zu verarbeitenden Daten durch die Stadt ist nicht zulässig. Alle Verarbeitungsschritte müssen von der Kommune veranlasst und bestimmt sein. Eine zweckfremde Nutzung ist untersagt. Kopien der überlassenen Daten dürfen nur für und auf Anweisung der Kommune erstellt werden. Hiervon ausgenommen sind Sicherungskopien zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung. Sicherheitskopien dürfen erstellt werden, wenn sie für die ordnungsgemäße Datenverarbeitung erforderlich sind. Die Stadt verarbeitet die überlassenen Daten ausschließlich in der Weise, dass diese jederzeit von sonstigen Datenbeständen getrennt und bereitgestellt werden können. Eine physikalische Trennung von anderen Datenbeständen ist nicht zwingend erforderlich, wenn das benutzte Datenbanksystem eine sichere logische Trennung gewährleistet. Die Stadt hat lediglich sicherzustellen, dass die Kommune jederzeit in den Besitz der ihr gehörenden Daten kommen kann.

Die Stadt ermöglicht der Kommune die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen. Die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sollten detailliert im Sicherheitskonzept beschrieben werden.

Für die Durchführung der Auftragsdatenverarbeitung nicht mehr benötigte Unterlagen und Datenbestände werden nach vorheriger Zustimmung durch die Kommune datenschutzgerecht vernichtet. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.

Bei Beendigung der Zusammenarbeit hat die Stadt alle im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehenden Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse sowie die sich in ihrem Besitz befindlichen Datenbestände der Kommune vollständig auszuhändigen oder mit dessen Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten.

Die Stadt verpflichtet sich, die Aufgaben nach den Vorgaben der Kommune und der geltenden Datenschutzgesetze durchzuführen.

2. Die Vorschrift des § 2 (Herbeiführung der Funktionsfähigkeit u.a.) wird in Abs. 3 gefasst:
3. Die übernommenen Verfahren müssen nach Abschluss der Arbeiten zur Herbeiführung der Funktionsfähigkeit von der Kommune getestet und abgenommen werden (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe). Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Vorfeld abgestimmt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Programmfreigabe/Abnahme erfolgt schriftlich. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.
3. Die Vorschrift des § 4 (Kostenerstattung) wird um einen Abs. 7 ergänzt. Absatz 7 enthält folgenden Inhalt:
 7. Die zusätzlichen Kosten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung für das Verfahren Online-Melderegisterauskunft (OLMERA) entstehen, werden der Stadt Cottbus durch die Kommune kostendeckend erstattet. Die aufzuwendenden Kosten sind bezogen auf die jeweiligen Verfahren in der Anlage 3.1 detailliert dargestellt. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend.

§ 2**Inkrafttreten der Änderung**

1. Diese Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Entsprechend § 41 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBL. I Nr.32 S. 2) haben die Kommunen der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen, wenn sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zusammenarbeiten. Nach Satz 3 des Absatzes 2 gilt dies auch für Änderungen der Zusammenarbeit. Die Änderung in der Zusammenarbeit mit der Kommune wird die Stadt ihrer Kommunalaufsichtsbehörde anzeigen.

Stadt Cottbus,
den 4. Mai 2017

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister

gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Bernau bei Berlin,
den 13.06.2017

gez. André Stahl
Bürgermeister

gez. Michaela Waigand
allgemeine Stellvertreterin
des Bürgermeisters

